

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter R in der Beschwerdesache Bf, Adresse, gegen den Bescheid des Finanzamtes vom 04.02.2016 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2015 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Sachverhalt

Bei der **Arbeitnehmerveranlagung 2015** (Einkommensteuerbescheid 2015 vom 04.02.2016 -Abgabengutschrift v. € 504) wurde der Alleinverdienerabsetzbetrag trotz Geltendmachung nicht berücksichtigt. Im Bescheid selbst findet sich keine Begründung für die Ablehnung.

In der daraufhin eingebrochenen **Beschwerde** vom 28.02.2016 führte der Bf. Folgendes ins Treffen :

"Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen den Einkommensteuerbescheid vom 04.02.2016 ein. Begründung: Durch den Jahresverdienst von unter 6000,00 Euro meiner Frau B (412033268) sei für ihn der „Alleinverdienerabsetzbetrag“ zu beantragen. Dieser reduziere seine Steuerlast erheblich. Gleichzeitig sei der Kinderfreibetrag auf 132 Euro zu setzen, da meine Frau den gleichen Betrag beanspruche. Er bitte daher um neue Berechnung und um Ausgleich ! Überprüfung

der Bescheide für das Kalenderjahr 2014: Durch einen Fehler des Arbeitgebers seiner Frau (AG) sei die Pendlerpauschale und der Pendler Euro nicht in der Jahresmeldung berücksichtigt worden! (Große Pendlerpauschale 20 — 40 KM an 10 Arbeitstagen im Monat. Reduzierung des Einkommen um ca. 1000 Euro) Durch diesen Umstand war das anzurechnende Einkommen für das Jahr 2014 auf über 6000,00 Euro gekommen! Damit wurde der Alleinverdienerabsetzbetrag in meinem Bescheid gestrichen, was eine Nachforderung von über 500 Euro durch das Finanzamt nach sich zog. (inkl. Lohnpfändung) Ich bitte darum, auch diese Einkommensteuerbescheide meiner Frau (vom 05.03.2015) und meinen (vom 10.02.2015 / 09.03.2015) zu überprüfen! In Erwartung Ihrer Antwort und Neuberechnung verbleiben wir mit freundlichen Grüßen - der Bf."

Mit **Beschwerdevorentscheidung** vom 26.04.2016 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. In der gesondert ergangenen Begründung verneinte den Anspruch auf Gewährung des Alleinverdienerabsetzbetrages, da maßgeblich für die Frage des Überschreitens der Grenze der Gesamtbetrag der von der Ehegattin des Berufungswerbers erzielten Einkünfte sei und dieser **mit € 6.377,70** den Grenzbetrag von **€ 6.000** überschritten habe.

Mit im Wege des Finanzonline eingebrachten **Schriftsatzes vom 02.05.2016 (Vorlageantrag)** beantragte der Beschwerdeführer die Entscheidung über die Beschwerde durch das Bundesfinanzgericht mit folgender weiterer Begründung:

"Durch die Umverteilung des Kinderfreibetrages auf das Jahresgehalt meiner FrauB reduziere sich deren Einkommen auf unter 6000 Euro brutto und somit sei er Alleinverdiener In Erwartung Ihrer Antwort verbleibe er mit freundlichen Grüßen -der Bf."

Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage (insbesondere Einkommensermittlung der Ehegattin -vgl. dazu die Beschwerdevorentscheidung betreffend Einkommensteuer 2015 v.02.05.2016).

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Rechtslage:

Gemäß § 33 Abs. 4 Z. 1 EStG 1988 in der für den Beschwerdezeitraum geltenden Fassung steht einem Alleinverdiener mit einem Kind (§ 106 Abs. 1) ein Alleinverdienerabsetzbetrag zu.

"Alleinverdiener ist ein Steuerpflichtiger, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt. Für Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Abs. 4 ist die unbeschränkte Steuerpflicht des (Ehe-)Partners nicht erforderlich. Alleinverdiener ist auch ein Steuerpflichtiger mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1), der mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer anderen Partnerschaft lebt. Voraussetzung ist, daß der (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) bei mindestens einem Kind (§ 106

Abs. 1) Einkünfte von höchstens 6.000 Euro jährlich, sonst Einkünfte von höchstens 2 200 Euro jährlich erzielt. Die nach § 3 Abs. 1 Z 4 lit. a, weiters nach § 3 Abs. 1 Z 10 und 11 und auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfreien Einkünfte sind in diese Grenzen miteinzubeziehen. Andere steuerfreie Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht nur einem der (Ehe)Partner zu. Erfüllen beide (Ehe) Partner die Voraussetzungen im Sinne der vorstehenden Sätze, hat jener (Ehe)Partner Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, der die höheren Einkünfte im Sinne der Z 1 erzielt. Haben beide (Ehe)Partner keine oder gleich hohe Einkünfte im Sinne der Z 1, steht der Absetzbetrag dem weiblichen (Ehe)Partner zu, ausgenommen der Haushalt wird überwiegend vom männlichen (Ehe)Partner geführt."

Der Gesetzgeber normierte sohin eine betragsmäßig feststehende Grenze hinsichtlich des Beitrages des (Ehe)Partners zum Familieneinkommen, bis zu deren Erreichen dem unterhaltsverpflichteten Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht.

Die Grenze wird im Gesetz selbst jeden Zweifel ausschließend dahingehend definiert, dass der Alleinverdienerabsetzbetrag nur dann zusteht, wenn der (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3 EStG 1988) bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1 EStG 1988) Einkünfte von höchstens 6.000 Euro jährlich erzielt. Gemäß § 2 Abs. 4 EStG 1988 sind Einkünfte der Gewinn bei Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb sowie der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten bei den anderen Einkunftsarten (nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG 1988). Der erst in einem weiteren Schritt vom Gesamtbetrag der Einkünfte vorzunehmende Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen dient der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Einkommensteuer, dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 EStG 1988, worauf § 33 Abs. 4 Z. 1 EStG 1988 jedoch ausdrücklich nicht abstellt .

Erwägungen:

Die Beschwerdevorentscheidung betreffend die Gattin des Bfs. zur Einkommensteuer 2015 vom 02.05.2016 weist einen Gesamtbetrag der Einkünfte mit € 6.377,70 aus, womit die Grenze des § 33 Abs. 4 Z. 1 EStG 1988 von € 6.000 bei einem Kind überschritten wurde. Da diese Norm weder eine einschleifende Regelung noch eine Toleranzbestimmung beinhaltet, konnte die Folge des Überschreitens der Grenze nur in einer gänzlichen Aberkennung des Alleinverdienerabsetzbetrages und dies unabhängig von der Größe des konkreten Überschreitungsbetrages bestehen. An der Richtigkeit des übermittelten Lohnzettels der Ehegattin des Bfs. für das Jahr 2015 (zuletzt bestätigt auch die Beschwerdevorentscheidung betreffend die Ehegattin v.02.05.2016) bestand kein Anlass zu zweifeln. Zudem wurde nunmehr auch - in Abweichung zur Abgabenbehörde - der Pendler-Euro (gesamt für 2015: 29,33 lt. Antrag) - für Berechnungszwecke zugunsten des Bfs. berücksichtigt.

Benennung der Rechengröße	Betrag in Euro
Brutto Jahres-Einkünfte der Ehegattin 2015	10.767,55
- steuerfrei Bezüge (KZ 215)	367,94
- sonstiger Bezug vor Abzug der SV-Beiträge	1.514,38
- SV-Beiträge (laufender Bezug)	1.356,01
- weitere sonstige Bezüge	35,52
- Pendlerpauschale	984
- Pendler-Euro	29,33
- Werbungskostenpauschale	132
steuerpflichtige Bezüge=Grenzbetrag	6.348,37

Dieser Betrag übersteigt die gesetzlich angeordnete € 6.000 - Grenze für die Jahres-Einkünfteermittlung 2015 .

Würde man den Kinderfreibetrag - so wie dies im Vorlageantrag v.02.05.2016 gefordert -"umverteilen" (offenbar gemeint von außergewöhnlicher Belastung hin zum Werbungskostenbegriff! - wofür es allerdings keine gesetzliche Grundlage gibt) , würde der neu errechnete Betrag selbst dann noch über der Grenze von € 6.000 liegen.

Der Vollständigkeit halber wird erwähnt, dass das Bundesfinanzgericht für das Jahr 2014 nicht zuständig ist, weil dem Gericht eine rechtzeitig erhobene Beschwerde nicht vorliegt.

Die Anregung auf Überprüfung dieses Jahres in einer Beschwerde gegen ein Nachfolgejahr (hier: 2015) löst aufgrund des bereits rechtskräftig entschiedenen Jahres 2014 keine Entscheidungspflicht für das Gericht aus. Welche verfahrensrechtlichen Maßnahmen für 2014 zwecks Berichtigung dieses Jahres 2014 noch offen stehen , wäre mit einer steuerlichen bevollmächtigten Vertretung abzuklären.

Es war daher wie im Erkenntnispruch zu entscheiden.

Unzulässigkeit einer ordentlichen Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die gegenständliche Frage ist eine Rechtsfrage (Nichtanerkennung eines Alleinverdienerabsetzbetrages infolge Überschreitens der gesetzlich normierten € 6.000- Grenze bei einem Kind), die im Einkommensteuerrecht eindeutig geregelt ist. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt überdies nicht vor.

Linz, am 19. Mai 2016